

Landesverteidigung 10/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ.: 10.041/0003-1.9/96

Sachbearbeiterin:
R Dr. Dagmar GRATZER
Tel.Nr.: 51595/3551

Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 1990,
das Heeresgebührengesetz 1992, das Militär-
Auszeichnungsgesetz und das Auslandseinsatz-
gesetz geändert werden -
allgemeine Begutachtung

Gesetzentwurf	
Zl.	<i>10</i> -GE/19.96
Datum	<i>26.2.1996</i>
Verteilt	<i>26.2.1996</i>

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

H. Engelzinsinger

Entsprechend der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 übermittelt das Bundesministerium für Landesverteidigung in der Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 1990, das Heeresgebührengesetz 1992, das Militär-Auszeichnungsgesetz und das Auslandseinsatzgesetz geändert werden samt Erläuterungen; es ist beabsichtigt diese Gesetzesänderungen in den Entwurf einer Sammelnovelle als Begleitgesetz zum Bundesfinanzgesetz 1996 aufzunehmen. Die Begutachtungsfrist endet am **28. Februar 1996**.

23. Februar 1996
Für den Bundesminister:
i.V. GRATZER

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Sedl

- 1 -

**Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 1990,
das Heeresgebührengesetz 1992, das Militär-Auszeichnungsgesetz
und das Auslandseinsatzgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Das Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 43/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 28 lautet:

"§ 28. (1) Zur Leistung des Grundwehrdienstes sind alle Wehrpflichtigen verpflichtet, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet und noch keinen Wehrdienst im Ausmaß von sechs Monaten geleistet haben. Wehrpflichtige, bei denen sich die Dauer des Grundwehrdienstes vom Einberufungstag an über die Vollendung des 35. Lebensjahres hinaus erstreckt, sind verpflichtet, diesen Präsenzdienst noch zur Gänze zu leisten. Der Grundwehrdienst dauert sechs Monate. Sofern militärische Interessen es erfordern, können Wehrpflichtige zur Leistung des Grundwehrdienstes in einer den jeweiligen militärischen Erfordernissen entsprechenden Dauer von mehr als sechs Monaten, höchstens jedoch in der Dauer von acht Monaten herangezogen werden. Eine solche Heranziehung ist vom zuständigen Militärkommando zu verfügen. Dabei ist auch die Dauer dieses Grundwehrdienstes zu bestimmen.

(2) Truppenübungen sind Waffenübungen, die von den Wehrpflichtigen zur Erhaltung des Ausbildungsstandes und zur Unterweisung in Einsatzaufgaben zu leisten sind. Zur Leistung von Truppenübungen sind alle Wehrpflichtigen verpflichtet, die weniger als acht Monate Grundwehrdienst geleistet haben. Die Dauer der einzelnen Truppenübungen ist nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen festzulegen. Die Gesamtdauer aller Truppenübungen, zu denen ein Wehrpflichtiger herangezogen wird, darf 60 Tage nicht überschreiten. Bei Wehrpflichtigen, die einen längeren als sechsmonatigen Grundwehrdienst geleistet haben, ist die über den sechsten Monat hinausgehende Dienstzeit in die Gesamtdauer der Truppenübungen einzurechnen. Die Wehrpflichtigen sollen zu Truppenübungen in der Regel nur herangezogen werden

1. bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres oder,

- 2 -

2. sofern sie aus besonders rücksichtswürdigen persönlichen Interessen oder aus öffentlichen Interessen erst nach Ablauf des ihrer Stellung folgenden Kalenderjahres zum Grundwehrdienst herangezogen oder aus diesem vorzeitig entlassen wurden, auch über das 30. Lebensjahr hinaus bis zum Ablauf von zehn Jahren nach der vollständigen Leistung des Grundwehrdienstes.

Sofern ein Wehrpflichtiger die Truppenübungen bis zu den Zeitpunkten nach den Z 1 und 2 noch nicht vollständig geleistet hat, darf er zu einem solchen Präsenzdienst bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres einberufen werden, im Falle der Z 2 bis zum Ablauf von 15 Jahren nach der vollständigen Leistung des Grundwehrdienstes. Ein Wehrpflichtiger, der Kaderübungen zu leisten hat, darf zur Leistung von Truppenübungen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres einberufen werden."

2. Im § 39 Abs. 6 wird der zweite Satz durch folgende Sätze ersetzt:

"Die neuerliche Einberufung ist nur zulässig für die restliche Dauer jenes Präsenzdienstes, aus dem der Wehrpflichtige vorzeitig entlassen wurde, und unter Bedachtnahme auf die für die Einberufung zum jeweiligen Präsenzdienst maßgebliche Altersgrenze. Wehrpflichtige, die aus dem Grundwehrdienst in der Dauer von mehr als sechs Monaten vorzeitig entlassen wurden, dürfen nach den jeweiligen militärischen Interessen einberufen werden

1. zur Leistung dieses Grundwehrdienstes in seiner restlichen Dauer oder,
2. sofern sie nach Ablauf des sechsten Monats entlassen wurden, zu Truppenübungen in der noch offenen Dauer dieses Präsenzdienstes.

Im Falle der Z 2 treten Wehrpflichtige nach der Entlassung aus der ersten Truppenübung unmittelbar in den Milizstand über."

3. Im § 68 wird nach Abs. 3 c folgender Abs. 3 d eingefügt:

"(3 d) § 28, § 39 Abs. 6 sowie § 69 Abs. 21 und 22, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx, treten mit 1. Juli 1996 in Kraft."

4. Dem § 69 werden folgende Abs. 21 und 22 angefügt:

"(21) Bescheide über die Annahme einer freiwilligen Meldung oder über eine Verpflichtung zum Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten nach § 28 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1996 geltenden Fassung, die vor diesem

Zeitpunkt erlassen wurden, gelten ab 1. Juli 1996 als Bescheide betreffend die Heranziehung zu einem Grundwehrdienst in der Dauer von mehr als sechs Monaten.

(22) Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten vor Ablauf des 30. Juni 1996 angetreten haben und diesen Präsenzdienst über diesen Zeitpunkt hinaus zu leisten haben, gelten ab 1. Juli 1996 zum Grundwehrdienst in der Dauer von mehr als sechs Monaten herangezogen."

ARTIKEL II

Das Heeresgebührengesetz 1992, BGBl. Nr. 422, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 259/1995, wird wie folgt geändert:

- 1. Im Inhaltsverzeichnis werden in der Überschrift zu § 7 a die Worte "im ordentlichen Präsenzdienst" durch die Worte "im Grundwehrdienst" ersetzt.*
- 2. In der Überschrift zu § 7 a werden die Worte "im ordentlichen Präsenzdienst" durch die Worte "im Grundwehrdienst" ersetzt.*
- 3. Im § 7 a Abs. 1 werden die Worte "einen ordentlichen Präsenzdienst oder im Anschluß an einen solchen Präsenzdienst" durch die Worte "den Grundwehrdienst oder im Anschluß daran" ersetzt.*
- 4. Im § 30 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte "vor Antritt des Präsenzdienstes" durch die Worte "vor Zustellung des Einberufungsbefehles oder vor der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung" ersetzt.*
- 5. Im § 31 Abs. 1 und 3 werden jeweils die Worte "dem Einberufungstermin" durch die Worte "der Zustellung des Einberufungsbefehles oder vor der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung" ersetzt.*
- 6. Im § 33 Abs. 1 wird der letzte Satz durch folgende Sätze ersetzt:*

"Der Anspruch auf Wohnkostenbeihilfe besteht jedoch nur für eine Wohnung, in der der Wehrpflichtige nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, gemeldet ist zum Zeitpunkt

1. der Zustellung des Einberufungsbefehls oder
2. der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung.

- 4 -

Der Anspruch auf Wohnkostenbeihilfe besteht auch dann, wenn die Meldung nach dem Meldegesetz 1991 zwar erst nach dem Zeitpunkt nach Z 1 oder 2 durchgeführt, der Erwerb der Wohnung jedoch nachweislich schon vor diesem Zeitpunkt eingeleitet wurde."

7. Im § 54 wird nach Abs. 1 e folgender Abs. 1 f eingefügt:

"(1 f) Die Änderung im Inhaltsverzeichnis, die Überschrift zu § 7 a, § 7 a Abs. 1, § 30 Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 1 und 3, § 33 Abs. 1 und § 55 Abs. 14 und 15, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx, treten mit 1. Juli 1996 in Kraft."

8. Dem § 55 werden folgende Abs. 14 und 15 angefügt:

"(14) Auf Wehrpflichtige, die am 1. Juli 1996 eine Truppenübung im Höchstmaß von 30 Tagen unmittelbar im Anschluß an den Grundwehrdienst leisten, ist bis zur Entlassung aus diesem Präsenzdienst § 7 a Abs. 1 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1996 geltenden Fassung anzuwenden.

(15) Auf Wehrpflichtige, bei denen die Zustellung des Einberufungsbefehls oder die allgemeine Bekanntmachung der Einberufung zum Grundwehrdienst vor dem 1. Juli 1996 erfolgte, ist bis zur Entlassung aus diesem Präsenzdienst das V. Hauptstück über Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1996 geltenden Fassung anzuwenden."

ARTIKEL III

Das Militär-Auszeichnungsgesetz, BGBl. Nr. 361/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 550/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Wehrdienstauszeichnung ist zu verleihen zur Würdigung

1. der Leistung des Grundwehrdienstes sowie von Truppen- und Kaderübungen als

- a) Wehrdienstmedaille in Bronze,
- b) Wehrdienstmedaille in Silber,
- c) Wehrdienstmedaille in Gold und

2. langjähriger Dienstleistungen im Bundesheer als
 - a) Wehrdienstzeichen dritter Klasse,
 - b) Wehrdienstzeichen zweiter Klasse,
 - c) Wehrdienstzeichen erster Klasse."

2. § 10 lautet:

"§10. (1) Die Wehrdienstmedaille in Bronze ist an Personen zu verleihen, die den Grundwehrdienst vollständig geleistet haben.

(2) Die Wehrdienstmedaille in Silber ist an Personen zu verleihen, die nach dem Grundwehrdienst Truppenübungen oder Kaderübungen im Gesamtausmaß von 30 Tagen geleistet haben.

(3) Die Wehrdienstmedaille in Gold ist an Personen zu verleihen, die nach dem Grundwehrdienst Truppenübungen oder Kaderübungen im Gesamtausmaß von 60 Tagen geleistet haben."

3. § 11 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Die Leistung von Truppen- und Kaderübungen kommt für eine Würdigung durch ein Wehrdienstzeichen nur insoweit in Betracht, als solche Präsenzdienstleistungen über das für die Verleihung der Wehrdienstmedaille in Gold erforderliche Gesamtausmaß hinausgehen."

4. § 11 Abs. 3 und 4 werden durch folgenden Abs. 3 ersetzt:

"(3) Dienstleistungen in den zur Gendarmeriegrundausbildung bestimmten Gendarmerieschulen während der Zeit vom 1. August 1952 bis 22. September 1955 sind auf das nach Abs. 2 für die Verleihung eines Wehrdienstzeichens erforderliche Gesamtausmaß anzurechnen. Solche Dienstleistungen sind am Wehrdienstzeichen durch eine besondere Kennzeichnung hervorzuheben."

5. § 15 Abs. 4 lautet:

"(4) Sofern nicht Abs. 3 anzuwenden ist, sind Zeiten einer Teilnahme an Inspektionen und Instruktionen auf das Gesamtausmaß der für den Anspruch auf die Verleihung der Wehrdienstmedaille in Silber oder Gold erforderlichen Präsenzdienst-

- 6 -

leistungen anzurechnen. In diesem Fall ist § 10 Abs. 2 und 3 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1996 geltenden Fassung anzuwenden. Dabei sind gleichzuhalten

1. der ordentliche Präsenzdienst im Sinne des Wehrgesetzes vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971 dem Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten und
2. die Teilnahme an Inspektionen und Instruktionen gemäß § 33 a des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971 der Leistung von Kaderübungen."

6. Dem § 15 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Auf Personen, die vor dem 1. Juli 1996 zum Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten oder zu Truppen- oder Kaderübungen herangezogen wurden, sind die §§ 10 und 11 sowie § 15 Abs. 6 jeweils in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden."

7. § 16 lautet:

"§ 16. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Gesetze, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen."

8. Im § 17 wird nach Abs. 1 c folgender Abs. 1 d eingefügt:

"(1 d) § 9 Abs. 2, § 10, § 11 Abs. 1 und 3, § 15 Abs. 4 und 7 sowie § 16, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx, treten mit 1. Juli 1996 in Kraft."

ARTIKEL IV

Das Auslandseinsatzgesetz, BGBl. Nr. 233/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 523/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 2 werden die Z 1 bis 3 durch die Worte "aus dem Grundwehrdienst oder aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat" ersetzt.

- 7 -

2. *Im § 6 a erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung "(1)" und wird folgender Abs. 2 angefügt:*

"(2) § 5 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx tritt mit 1. Juli 1996 in Kraft."

- 8 -

Erläuterungen

Zu Art. I Z 1, 2 und 4, Art. II Z 1 bis 3 und Z 8, Art. III und Art. IV:

Das geltende Wehrgesetz 1990 sieht seit 1. Jänner 1993 ausdrücklich die Möglichkeit vor, eine Truppenübung in der Dauer von höchstens 30 Tagen unmittelbar im Anschluß an den Grundwehrdienst zu leisten. Für diese Truppenübung gelten abweichend von den für den vorangegangenen Grundwehrdienst vorgesehenen Regelungen sämtliche für derartige Waffenübungen normierten Bestimmungen. So treten etwa in besoldungsmäßiger Hinsicht an die Stelle der im Grundwehrdienst geltenden Regelungen über Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe die Bestimmungen des VI. Hauptstückes des Heeresgebührengesetzes 1992 (Entschädigung des Verdienstentganges und Fortzahlung der Dienstbezüge). Überdies haben die Wehrpflichtigen während der in Rede stehenden Truppenübung keine Vertretung durch einen Soldatenvertreter. Schließlich bewirkt die Formalkonstruktion der an den sechsmonatigen Grundwehrdienst unmittelbar anschließenden Präsenzdienstzeit als Truppenübung eine unerwünschte Kumulation der Ansprüche auf militärische Auszeichnungen.

Da sich dies in der Praxis als unzweckmäßig, kostenintensiv und verwaltungsaufwendig erwiesen hat, soll die Dauer des Grundwehrdienstes in Hinkunft flexibel zwischen sechs und acht Monaten gestaltet werden können. Die seit der Wehrrechtsnovelle 1971 normierte Gesamtdauer des ordentlichen Präsenzdienstes (das sind der Grundwehrdienst und die Truppenübungen) von acht Monaten wird durch diese Modifikation nicht verändert. Der auf diese Gesamtdauer nach der Entlassung aus dem Grundwehrdienst noch fehlende Zeitraum wird auch künftig in Form von Truppenübungen zu leisten sein. Speziell durch den Wegfall der Anwendbarkeit des VI. Hauptstücks HGG 1992 hinsichtlich des über sechs Monate hinausgehenden Präsenzdienstzeitraumes wird eine nicht unerhebliche Einsparung bewirkt.

Zu Art. II Z 4 bis 6 und 8:

Die praktischen Erfahrungen bei der Vollziehung des V. Hauptstückes des Heeresgebührengesetzes 1992 betreffend Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe haben gezeigt, daß diese der sozialen Absicherung der Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen während des Grundwehrdienstes dienenden Bestimmungen in Einzelfällen mißbraucht werden. Um eine in der Praxis oft nur schwer nachweisbare Manipulation in Hinkunft auszuschließen, soll der Zeitraum für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Familienunterhalts nicht mehr vom Antritt des Grundwehrdienstes, sondern vom Zeitpunkt der Kenntnis der Einberufung an bemessen werden. Aus den gleichen

Überlegungen soll der Anspruch auf Wohnkostenbeihilfe künftig grundsätzlich nur für jene Wohnungen bestehen, in denen der Wehrpflichtige zu diesem Zeitpunkt bereits polizeilich gemeldet war. Eine der geltenden Rechtslage entsprechende begünstigende Sonderregelung für jene Fälle, in denen die Meldung erst nach diesem Zeitpunkt erfolgt, der Erwerb der Wohnung jedoch nachweislich bereits vorher eingeleitet wurde, ist aus Billigkeitserwägungen ebenfalls vorgesehen.

Durch beide Maßnahmen tritt für den tatsächlich sozial bedürftigen Personenkreis keinerlei Verschlechterung ein.